



LEITLINIEN FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN WUPPERTAL

8. Sitzung Arbeitsgruppe

17.10.2017, 18:00 - 20:00 Uhr

Rathaus Barmen (Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal), Raum A-260



Begrüßung

Andreas Mucke

Oberbürgermeister



Begrüßung und Einführung

Ludwig Weitz, ViS!ON Bonn

Moderation



Der Ablauf, die Themen – heute!

18:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Rückmeldungen zu den Leitlinien
aus den Beratungen der Fraktionen
3. Beratungen zum „Beirat“
4. Resümee
5. Ausblick auf den weiteren Prozess

20:00 Uhr

Was bisher passiert ist!

- Der **Rat der Stadt Wuppertal** hat am 7. März 2016 die Verwaltung damit beauftragt, Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Wuppertal zu entwickeln.
- Beginnend mit einer **Bürgerwerkstatt** am 20. Mai 2016 und einer sich daran anschließenden **Onlinebeteiligung** hat eine **Arbeitsgruppe** von Einwohnerinnen und Einwohnern, Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen im Rat und der Stadtverwaltung diese Leitlinien formuliert.
- Ein Entwurf wurde in einer zweiten **Bürgerwerkstatt** am 29. März 2017 der Öffentlichkeit präsentiert, die Anregungen aus der Bürgerwerkstatt diskutierte die **Arbeitsgruppe** in ihrer letzten Sitzung am 4. April 2017 und verabschiedete den vorliegenden Entwurf.
- *Der **Rat** hat diese Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in Wuppertal in seiner Sitzung am <...> verabschiedet.*

Präambel



Worum geht es?

Bürgerbeteiligung in Wuppertal ist die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in die Vorbereitung, Planung und Umsetzung von kommunalen Vorhaben und Projekten in der Stadt mit dem Ziel, diese gemeinsam zu gestalten. Die Einwohnerinnen und Einwohner, die Politik und die Verwaltung arbeiten lösungsorientiert, empathisch und respektvoll zusammen. Voraussetzung dafür ist eine frühzeitige und umfassende Information aller Beteiligten. Die Entscheidungskompetenzen von Rat und Verwaltung werden hierdurch nicht ersetzt, vielmehr wird zusätzliches Wissen, Erfahrung und Engagement durch alle Beteiligten eingebracht.

Leitlinie 1



Worum geht es?

Wir, die ehrenamtlichen Politikerinnen und Politiker der Stadt Wuppertal, sind durch Wahl und Mandat Bürgervertreterinnen und -vertreter in der Stadt! Für uns ist Bürgerbeteiligung in den wichtigen Zukunftsfragen der Stadt selbstverständlich! Wir initiieren, legitimieren und unterstützen die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir sorgen für Transparenz und geben Rückmeldungen zu den Anregungen und Ergebnissen der Beteiligungsverfahren. Wir entscheiden nach Beratung der Vorschläge.

Leitlinie 3



Der Ablauf, die Themen – heute!

18:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Rückmeldungen zu den Leitlinien
aus den Beratungen der Fraktionen
3. Beratungen zum „Beirat“
4. Resümee
5. Ausblick auf den weiteren Prozess

20:00 Uhr



Der Ablauf, die Themen – heute!

18:00 Uhr

1. Begrüßung
2. Rückmeldungen zu den Leitlinien
aus den Beratungen der Fraktionen
- 3. Beratungen zum „Beirat“**
4. Resümee
5. Ausblick auf den weiteren Prozess

20:00 Uhr

Worum geht es? – Der Vorschlag der AG! (1)

Empfehlungen

1. Beirat: Der Beirat besteht aus 25 Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied entsenden die fünf größten Fraktionen des Rates der Stadt Wuppertal. Die Verwaltung entsendet ebenfalls fünf Mitglieder. Zehn Mitglieder werden von den Institutionen entsandt, die auch Mitglieder in der AG Leitlinien Bürgerbeteiligung stellen. Zusätzlich können sich alle interessierten Wuppertalerinnen und Wuppertaler für einen Platz im Beirat bewerben. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zahl von fünf, entscheidet das Los unter allen eingegangenen Bewerbungen. Der Beirat richtet Anregungen und Vorschläge unmittelbar an den Rat der Stadt Wuppertal, welcher im Anschluss darüber zu entscheiden hat. Er soll für sich eine Geschäftsführung festlegen und sich eine Geschäftsordnung geben.

Worum geht es? (2)

Empfehlungen

Empfehlungen zum Übergang: Die Arbeitsperiode des Beirats wird zunächst an die laufende Wahlperiode angepasst, die im Jahr 2020 endet. Im Anschluss soll durch den neu gewählten Rat eine Festlegung erfolgen. Für die Reduzierung der jetzigen 12 Vertreterinnen und Vertreter aus der Bürgerschaft auf 10 Plätze wird folgendes Verfahren vorgeschlagen: Angedacht ist der freiwillige Verzicht zweier Institutionen/Gruppen auf dem Wege einer Abfrage, falls sich nicht zwei Institutionen/Gruppen freiwillig melden, soll das Los entscheiden. Nach der ersten Wahlperiode soll diese Regelung im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Beirats überprüft werden.

... aus dem Protokoll der AG (6. Sitzung / TOP 4)

TOP 4: ERGEBNISSE DER RECHERCHE ZU „BEIRAT, AUSSCHUSS, LENKUNGSGRUPPE,...“

Herr Solar stellt die Ergebnisse der Recherche zum möglichen Begleitgremium vor. Dazu waren im Vorfeld ein Gespräch mit dem Rechtsamt geführt sowie die Regelungen verschiedener anderer Leitlinienkommunen zusammengestellt worden. Herr Solar stellt nochmals heraus, dass – wie die Arbeitsgruppe in Leitlinie 5 bereits festgehalten hatte – der Rat grundsätzlich über angeregte Bürgerbeteiligungsverfahren entscheidet. Dann erläutert er die Merkmale der Optionen Ausschuss, Beirat und Lenkungsgruppe.

Die Arbeitsgruppe diskutiert im Anschluss die Vor- und Nachteile der vorgestellten Optionen sowie die Besetzung eines möglichen Begleitgremiums. Im Ergebnis verständigt man sich gemeinsam auf folgende Punkte:

- Als Begleitgremium soll ein Beirat für Bürgerbeteiligung eingerichtet werden.
- (...)

Regelungen in anderen Leitlinien-Kommunen:

Bonn: Ausschuss Bürgerbeteiligung, Beirat Bürgerbeteiligung

Darmstadt: Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung, Projektbezogene Beiräte und Fort-führung der AG, welche die Leitlinien erarbeitet hat

Gießen: Arbeitskreis Bürgerbeteiligung

Heidelberg: projektbezogene Koordinationsbeiräte

Konstanz: Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung

Landau: Beteiligungsrat

Nürtingen: Beirat für Bürgerbeteiligung

Oberhausen: Arbeitskreis Bürgerbeteiligung

Wiesbaden: Arbeitskreis Bürgerbeteiligung

Wolfsburg: Bürgerbüro MitWirkung der Verwaltung



Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 57 Bildung von Ausschüssen

§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 57 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat kann Ausschüsse bilden.
- (2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden. Der Rat kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden.
- (3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuß. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschußmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§58(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. (...) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.



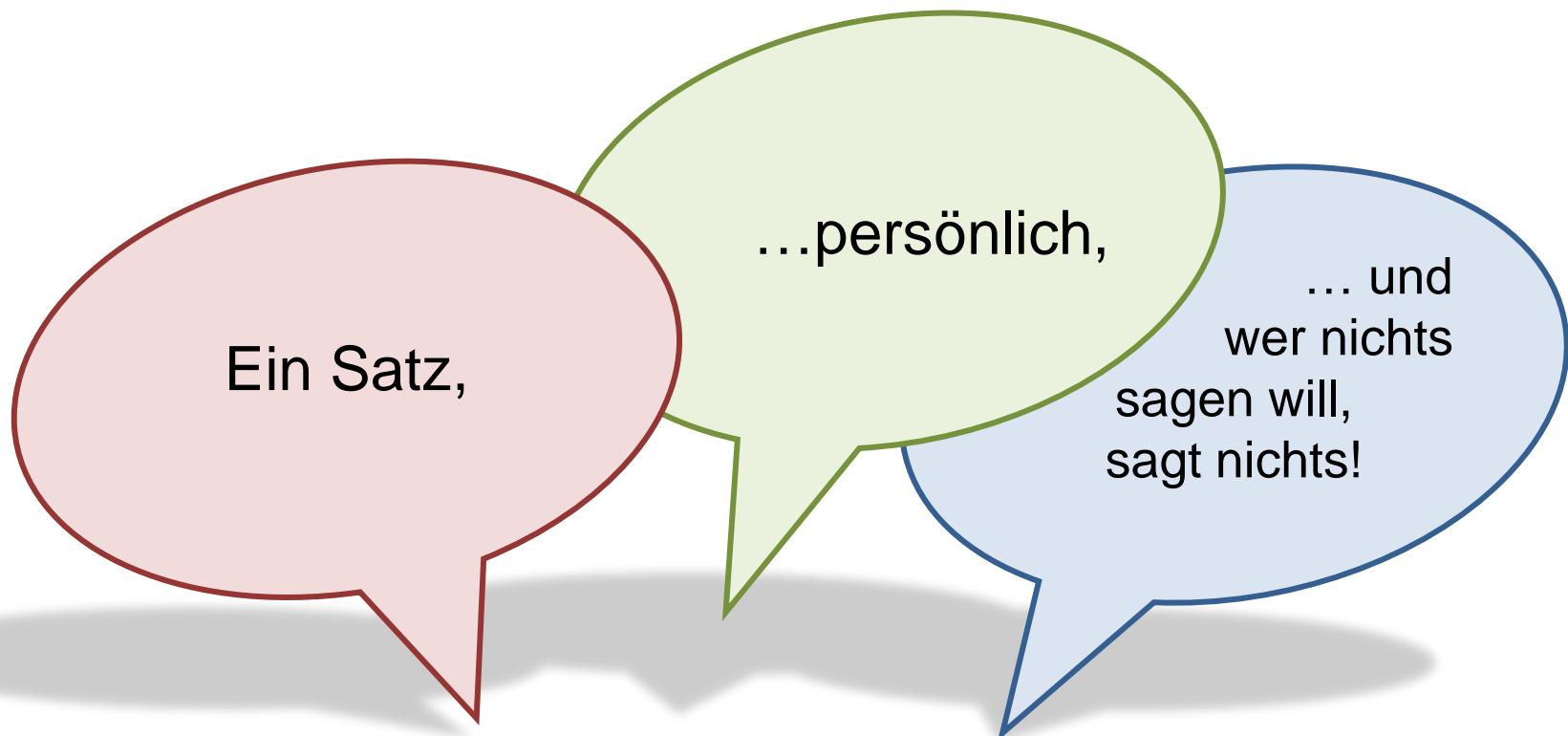
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§58(2) (...) Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§58(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschußunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Ihre Rückmeldung für unsere gemeinsame Arbeit!





Herzlichen Dank...
... für Ihr Mitwirken!